

## Hausordnung für Rebmattli - Wilen

Diese Hausordnung soll dazu beitragen, den Mietern das Wohnen angenehm zu gestalten und die Anlagen in einem guten Zustand zu erhalten. Das Wohnen in den Alterswohnungen verlangt neben der selbstverständlichen Rücksichtnahme auf die Mitmieter die Beachtung folgender Regeln:

### 1. Gebäude und Einrichtungen

- 1.1 Die Eingangstüren werden **automatisch** geschlossen.  
Zum Öffnen **mit dem Schlüssel** ist der vorgesehene Schlüsselschalter zu benützen.
- 1.2 Die Schlüssel erhalten Sie mit dem Mietbeginn von der Liegenschaftsverwaltung. Ein eventueller Verlust ist der Liegenschaftsverwaltung aus Sicherheitsgründen sofort zu melden. Die Anschaffung von neuen Schlüsseln oder Zylindern besorgt ausschliesslich die Liegenschaftsverwaltung; die Kosten dafür gehen zu Lasten des Mieters.
- 1.3 Veränderungen und Ergänzungen an Gebäude und Einrichtungen dürfen nicht ohne Bewilligung der Verwaltung vorgenommen werden (vgl. auch die Punkte 6 und 7 der «Allgemeinen Bestimmungen zum Schwyzer Mietvertrag für Wohnräume»).
- 1.4 In der Waschküche sind die Bedienungsvorschriften und der Waschplan genau zu befolgen. Die Räume sowie die Apparate sind gereinigt zu hinterlassen. Private Waschmaschinen und Wäschetrockner (Tumbler) in den Wohnungen sind nicht erlaubt.
- 1.5 Zur allgemeinen Benützung stehen allen Hausbewohnern zur Verfügung:  
Veloabstellplätze im Untergeschoss, Aufenthaltsraum mit Küche, Gemeinschaftsterasse, WC Anlage und der Begegnungsplatz beim Brunnen.
- 1.6 Den Fenstern, Lamellen- und Sonnenstoren ist bei Regen, Wind und Hagel die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Bei Regen, Wind und Hagel sind die Sonnenstoren einzuziehen. Zusätzlich sind bei Hagel auch die Lamellenstoren hochzufahren.  
Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet der Mieter.
- 1.7 Im Treppenhaus dürfen weder Schuhe, Schuhroste, Türvorlagen, Schirmständer oder andere Gegenstände und Möbel platziert werden. (Der Fluchtweg bei Feuer muss frei bleiben).
- 1.8 Auf den Abstellplätzen in der Tiefgarage dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden, die Plätze dienen ausschliesslich zur Parkierung von Motorfahrzeugen.

## **2. Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit**

- 2.1 Aller Lärm, der die übrigen Hausbewohner stören könnte, ist zu vermeiden. Vor allem ist von 22.00 bis 07.00 Uhr auf strikte Ruhe zu achten. Elektroapparate wie z.B. Radio, Fernseher, Stereoanlagen usw. dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Nehmen Sie Rücksicht auf die Nachbarn.
- 2.2 Das Füttern von Vögeln mit Speiseresten oder Vogelfutter ist strikte untersagt. Die Umgebung wie Balkone, Fenstersimse, Fassade und Dächer würden verunreinigt und könnten beschädigt werden.
- 2.3 Abfälle sind wie folgt zu deponieren:
- Der Hauskehricht, welcher in die gebührenpflichtigen Plastiksäcke der Gemeinde Freienbach abgefüllt ist, gehört in den Container.
  - Zeitungen und Karton werden am Sammeltag vor dem Haupteingang platziert.
  - Glas, PET-Flaschen, Blechbüchsen, Alu, Batterien usw. sind bei den Sammelstellen abzugeben (Entsorgungskalender der Gemeinde beachten).
- 2.4 Die Blumenbehälter auf Balkonen sind an der Innenseite der Brüstung anzubringen. Beim Giessen von Balkonpflanzen ist Rücksicht auf darunter wohnende Mieter zu nehmen.
- 2.5 Teppiche, Türvorlagen für innen und dergleichen sollen nicht aus den Fenstern, auf dem Balkon oder im Treppenhaus ausgeschüttelt, gebürstet oder geklopft werden.
- 2.6 In den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen ist das Rauchen nicht gestattet. Es dürfen keine Raucherabfälle im Aussenbereich der Liegenschaft entsorgt werden. Bitte informieren Sie Ihre Besucher diesbezüglich.

## **3. Allgemeines**

- 3.1 Bei mehr als zweiwöchiger Abwesenheit ist der Hauswart oder die Verwaltung zu informieren.
- 3.2 Allfällige zusätzliche Dienste für den Mieter durch den Hauswart, die Hauswartungsfirma oder die Verwaltung sind separat zu entschädigen.
- 3.3 Im Übrigen gelten die «Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag für Wohnräume». Änderungen der Hausordnung durch die Verwaltung bleiben vorbehalten.
- 3.4 Die Hausordnung und das Mietreglement der AWF bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Der Mieter/ Mieterin bestätigt die Hausordnung erhalten zu haben.

Datum: ..... Mieter / Mieterin .....